



GwG

**GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.**

Satzung der GwG

Änderungen verabschiedet von der
Delegiertenversammlung am 6. März 2021

Satzung der GWG

Änderungen verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 6. März 2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen „GWG - Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.“, kurz „GWG“, und hat seinen Sitz in Köln.
- [2] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen seelischen Gesundheit durch die Unterstützung und Verbreitung der wissenschaftlichen Personzentrierten Psychotherapie und der Personzentrierten Beratung in Forschung und Praxis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Personzentrierten Psychotherapie und Personzentrierten Beratung;
 - b) Planung, Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personzentrierte Psychotherapie und Personzentrierte Beratung;
 - c) Förderung der Information über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Durchführung von Tagungen und Vorträgen;
 - d) Wissenschaftliche Kontrolle von Personzentrierten Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Beraterinnen/Beratern;
 - e) Förderung publizistischer Tätigkeit über seelische Gesundheit, Personzentrierte Psychotherapie und Personzentrierte Beratung;
 - f) Förderung interdisziplinärer Forschung im Bereich der seelischen Gesundheit.
- [2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- [3] Durch Eintritt in den Verein kann die stimmberechtigte oder die nicht stimmberechtigte fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Zugangs des Vorstandsbeschlusses. Wird ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Die Delegiertenversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit erneut über den Aufnahmeantrag; § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- [4] Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Personen, die im Besitz einer Abschlussbescheinigung oder eines Zertifikates der GwG sind,
 - b) Personen, die im psychosozialen Bereich ausgebildet oder tätig sind und mindestens eine personenzentrierte Fortbildung absolviert haben;
 - c) Studentinnen/Studenten, die im Rahmen der Universität/Fachhochschule eine Lehrveranstaltung zum Personenzentrierten Ansatz absolviert haben;
 - d) Personen, die sich in einer von der GwG zertifizierten Weiterbildung befinden oder
 - e) Personen, die den Satzungszweck der GwG in ihrer beruflichen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit fördern.
- [5] Institute, Unternehmen oder Organisationen können die „Institutionelle Mitgliedschaft“ erwerben. Die Institution benennt eine natürliche Person, die der Institution vertraglich angehört. Diese wird als stimmberechtigtes Mitglied anerkannt.
- [6] Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der GwG zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind deshalb nicht in den Vorstand, in Regionenräte und Ausschüsse zu wählen.
- [7] Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- [2] Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- [3] Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen oder gegen die Satzung;
 - b) bei wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
 - c) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen für zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist.
- [4] Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliedschaft während der Berufung ruht.

§ 5 Beiträge

- [1] Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offene Beiträge gestrichen.
- [2] Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.
- [3] Die Delegiertenversammlung wird ermächtigt, bei drohender Insolvenz mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu beschließen. Der Betrag der Umlage darf ein Drittel des im Kalenderjahr geltenden Beitrages für die stimmberechtigte Mitgliedschaft nicht überschreiten.
- [4] Auf Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrages oder einer Umlage gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit

entsprechenden Nachweisen zu versehen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der wissenschaftliche Beirat der GWG,
4. die Ausschüsse,
5. der Ethikrat,
6. die Regionalversammlungen.

§ 7 Einberufung der Delegiertenversammlung, Tagesordnung, Anträge

- [1] Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- [2] Statt einer Delegiertenversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Delegiertenversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet aus triftigem Grund hierüber und teilt dies den Teilnahmerechtigten in der Einladung mit. Die virtuelle Delegiertenversammlung ist gegenüber der präsenten Delegiertenversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Die virtuelle Delegiertenversammlung findet für die Teilnahmerechtigten per Videokonferenz statt. Die Teilnahmerechtigten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Delegiertenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung. Eine virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- [3] Die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Nennung der Themen der Beschlussgegenstände durch briefliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Weg, welche den Delegierten im Falle der ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens zehn Wochen, im Falle der außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung zu übersenden ist. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die briefliche Benachrichtigung mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Einberufungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Delegierten aufgegeben worden ist.

- [4] Der Termin der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern im Falle der ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Monate, im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vorher über die Vereinszeitschrift, durch briefliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Wege mitgeteilt. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Vereinszeitschrift mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Bekanntmachungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben worden ist oder bei brieflicher Benachrichtigung, wenn die briefliche Benachrichtigung mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Bekanntmachungsfrist zum Postversand an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben worden ist.
- [5] Anträge an die Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern der GwG gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Delegiertenversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Delegiertenversammlung

- [1] Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder nach den in § 10 Abs. 1 genannten Vorstandspositionen sowie deren Entlastung.
 - die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, des Ethikrates und des Wissenschaftlichen Beirats,
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss.

Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- [2] Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Verzichtet der Vorstand auf die Leitung der Delegiertenversammlung, dann wählt die Delegiertenversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- [3] Teilnahmeberechtigt in der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der GwG und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle.
- [4] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 9 und § 15 gewählten Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Delegierten beschlussfähig.

- [5] Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die von den Mitgliedern entsandten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [6] Die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist unzulässig.
- [7] Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- [8] Die Delegiertenversammlung kann mit 3/4 Mehrheit beschließen, auf elektronischem Wege Beschlüsse zu solchen Anträgen zu fassen, die auf der Delegiertenversammlung beraten worden sind.
Das gilt nicht für die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Beschlussgegenstände.
Beschlüsse auf elektronischem Wege werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung stimmberechtigten Delegierten gefasst.
Den Delegierten ist zu einer weiteren Beratung des Beschlussgegenstandes in der Weise Gelegenheit zu geben, dass eine Lesung des Beschlussgegenstandes im schriftlichen Verfahren mit einer Rückmeldefrist von vier Wochen vorzusehen ist.
Nach Sichtung der Rückmeldungen und ggf. deren Einarbeitung wird den Delegierten der Beschlussgegenstand zur schriftlichen Beschlussfassung vorgelegt.
Die Abstimmung wird vier Wochen nach Zustellung abgeschlossen.
- [9] Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 9

Zusammensetzung der Delegierten

- (1) Die gemäß § 15 gewählten Regionenvertreter / Regionenvertreterinnen vertreten die Regionen als Delegierte auf der Delegiertenversammlung.
- (2) Zusätzlich können bis zu 10 Delegierte unabhängig von ihrer regionalen Zugehörigkeit durch alle Mitglieder via Online-/Briefwahl gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der GwG, die nicht dem Vorstand angehören.

(3) Fahrtkosten und notwendige Auslagen im Rahmen der Delegiertentätigkeit werden ersetzt.

§ 10 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand soll aus sich heraus Personen für folgende Zuständigkeitsbereiche benennen:

- Personenzentrierte Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Erwachsene,
- Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung mit Kinder und Jugendlichen,
- Personenzentrierte psychosoziale Beratung,
- Personenzentrierte Organisationsberatung.

Ein Vorstandsmitglied betreut zudem die Vereinszeitschrift und kann deren Herausgeberin/Herausgeber sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- [2] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat den Mitgliedern alljährlich Rechnung zu legen.
Der Vorstand stellt eine/n Geschäftsführer/in ein. Diese/r leitet die Geschäftsstelle.
Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben Projektgruppen nach § 13 oder einzelne Mitglieder widerruflich einsetzen.
- [3] Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. In dringenden Fällen können die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende jeweils allein entscheiden; in diesen Fällen sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- [4] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende; sie sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende von ihrer/seiner Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- [5] Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen gemäss den jeweils geltenden Richtlinien der GwG sowie auf Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt die Delegiertenversammlung.

- [6] Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 11

Der wissenschaftliche Beirat der GwG

- [1] Der wissenschaftliche Beirat der GwG hat die Aufgabe, die Interessen der GwG in wissenschaftlichen Bereichen wahrzunehmen und den Vorstand in diesen Belangen zu unterstützen.
- [2] Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird vom Vorstand nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von ihr gewählt.
- [3] Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- [4] Der wissenschaftliche Beirat gliedert sich in die Bereiche Psychotherapie und Beratung. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ordnen sich einem dieser Bereiche zu. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- [5] Der wissenschaftliche Beirat GwG gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

§ 12

Ausschüsse

- [1] Der Verein hat mindestens folgende Ausschüsse:
- Vier Fachausschüsse
 - w für Personenzentrierte Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Erwachsene,
 - w für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung mit Kindern und Jugendlichen,
 - w für Personenzentrierte Psychosoziale Beratung,
 - w für Personenzentrierte Organisationsberatung,
 - Ausschuss für den Haushalt.
- [2] Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Bereichen beratend zu unterstützen. Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- [3] Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der GwG mit ausschusspezifischer Fachkompetenz, die nicht dem Vorstand, einem anderen Ausschuss oder dem wissenschaftlichen Beirat der GwG angehören.

- [4] Die Fachausschüsse und der Ausschuss für den Haushalt haben jeweils fünf von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder mit Stimmrecht. Hinzu kommen zwei Mitglieder ohne Stimmrecht:
- das zuständige Mitglied des Vorstands und
 - ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.
- [5] Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- [6] Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.
- [7] Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung weisen dem zuständigen Ausschuss Aufgaben zu. Betrifft die Fragestellung mehrere Ausschüsse, so ist die Fragestellung allen Ausschüssen zuzuweisen, in deren Zuständigkeit sie fällt.
- [8] Fahrtkosten und notwendige Auslagen im Rahmen der Ausschusstätigkeit werden ersetzt.

§ 13 Projektgruppen

- [1] Über die Einsetzung und die personelle Besetzung einer Projektgruppe entscheidet der Vorstand.
- [2] Ausschüsse oder die Delegiertenversammlung können die Bildung einer Projektgruppe anregen und Vorschläge für die personelle Besetzung machen.
- [3] Die Einsetzung einer Projektgruppe wird vorab durch Veröffentlichung bekannt gemacht. Mitglieder können ihr Interesse an einer Mitarbeit kundtun.
- [4] Projektgruppen haben einen klar definierten Auftrag und arbeiten zeitlich befristet.
- [5] Über die finanzielle Ausstattung der Projektgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 14 Kollegiale Fachgruppen

- [1] Mitglieder können kollegiale Fachgruppen bilden.
- [2] Jede kollegiale Fachgruppe meldet ihre Gründung und Auflösung der Geschäftsstelle. Sie benennt eine Sprecherin / einen Sprecher, die/der zugleich Kontaktperson für Interessierte ist.

[3] Die kollegiale Fachgruppe berichtet der Geschäftsstelle regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 15 Regionalversammlung

- [1] Der Regionalversammlung obliegt insbesondere
- die Verbreitung und Weiterentwicklung des personenzentrierten Ansatzes in der Region;
 - die Wahl eines/einer Regionenvvertreter/in und eines/einer stellvertretenden Regionenvvertreter/in.
 - die Wahl eines aus mindestens drei und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Regionenvrates. Der/Die Regionenvvertreter/in und der/die stellvertretende Regionenvvertreter/in sind qua Amt Mitglied im Regionenvrat.

Die Amtsdauer der/des Regionenvvertreter/in, der/des stellvertretende/n Regionenvvertreter/in und der Mitglieder des Regionenvrates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt persönlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Region. Alternativ sind Wahlen auf elektronischem Wege oder per Briefwahl zulässig.

Erfolgt nach Ablauf der Amtszeit einer Regionenvvertretung keine Neuwahl, initiiert der Vorstand unter Beteiligung der betroffenen Regionenv eine Fusion mit anderen Regionenv.

- [2] Die Regionalversammlung wird von der Regionenvvertreterin / dem Regionenvvertreter oder von einer Stellvertretlerin / einem Stellvertreter geleitet.
- [3] Eine Region hat mindestens 20 Mitglieder und besteht aus den Mitgliedern, die in der Region ihren Wohnsitz oder den Ort ihrer Berufstätigkeit haben. Die Mitglieder haben die Wahl, welches Kriterium für sie maßgebend sein soll; die Wahl ist für die Dauer von mindestens drei Jahren beizubehalten. Die Region stimmt mit den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes überein. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können mehrere Regionenv innerhalb eines Bundeslandes oder bundeslandübergreifend gebildet werden.
Wenn die Mitgliederzahl einer Region auf unter 20 Mitglieder sinkt, leitet der Vorstand unter Beteiligung der betroffenen Regionenv die Fusion der Regionenv mit angrenzenden Regionenv ein.
- [4] Der Regionenvvertreter / Die Regionenvvertreterin lädt mindestens einmal jährlich zur Regionalversammlung ein.
Eine Regionalversammlung muss im Zeitraum zwischen der Einberufung der Delegiertenversammlung und dem Termin der Delegiertenversammlung stattfinden.
Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung der Regionalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin der Regionalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch briefliche Benachrichtigung oder auf dem elektronischen Weg.

Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- [5] Die Regionenvertreterin / der Regionenvertreter vertritt die Region als Delegierte/r auf der Delegiertenversammlung. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Regionenrat die Vertreterin / den Vertreter. Auf die ersten 100 Mitglieder einer Region entfällt ein/e Delegierte/r, auf jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter, der/die vom Regionenrat bestimmt wird.
Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder am 31.12. des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres.
- [6] Die Aufgaben der Regionalversammlungen müssen finanziell gefördert werden. Die entsprechende Etatplanung erfolgt im Ausschuss für den Haushalt.

§ 16 Wahlen

- [1] Wahlen im Rahmen der Delegiertenversammlung erfolgen geheim.
- [2] Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Wahlvorschlägen vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so nehmen alle an der Stichwahl teil. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- [3] Die gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse während seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 17 Publikationen

In den Vereinspublikationsorganen werden Einladungen zu Regionalversammlungen, Delegiertenversammlungen, Informationen über Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Berichte über neue wissenschaftliche Arbeiten usw. veröffentlicht.

§18 Ethikrat

- [1] Der Ethikrat
- unterstützt den Vorstand, andere Vereinsorgane und die Geschäftsstelle der GwG bei ethischen Fragen und Entscheidungen,
 - ist Anlaufstelle für Anfragen von Mitgliedern der GwG und Teilnehmer*innen von Fort- und Weiterbildungen, die von der GwG angeboten oder akkreditiert worden sind,
 - informiert Therapeut/innen, Berater/innen und Aus-, Fort- und Weiterbildungskandidat/innen über maßgebliche Entwicklungen und Entscheidungen in ethischen Fragen und berät bei ethischen Entscheidungen,
 - erarbeitet und reflektiert ethische Werte, Standards und Normen unter besonderer Beachtung des Personenzentrierten Ansatzes,
 - kooperiert in Abstimmung mit dem Vorstand mit berufsethischen Gremien außerhalb der GwG,
 - beobachtet aktuelle Entwicklungen und bezieht aktiv Stellung.
- [2] Der Ethikrat ist Anlaufstelle für Beschwerden gegen Mitglieder der GwG (Therapeut/innen, Berater/innen und Kursleitungen).
- [3] Der Ethikrat kann in Abstimmung mit dem Vorstand für bestimmte Fragestellungen Sachverständige hinzuziehen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen werden der Empfehlung des Ethikrates beigefügt. Das Beschlussrecht obliegt dem Vorstand.
- [4] Dem Ethikrat gehören fünf Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der GwG mit entsprechender Fachkompetenz, die nicht einem anderen exekutiven Organ der GwG (Vorstand, Geschäftsführung, Ausschüsse) angehören.
- [5] Die Amtszeit des Ethikrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- [6] Der Ethikrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.
- [7] Der Ethikrat gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- [8] Fahrtkosten und notwendige Auslagen im Rahmen der Tätigkeit des Ethikrates werden erstattet.

§19

Ethische Richtlinien der GwG

Die ethischen Richtlinien der GwG werden von der Delegiertenversammlung der GwG verabschiedet. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 20

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- [2] Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- [3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu verwenden hat.

Die GwG ist einer der größten europäischen Fachverbände für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung. Sie wurde 1970 gegründet. Ihre Mitglieder sind in allen Bereichen der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung sowie in der Beratung tätig.

Die GwG fördert und unterstützt die seelische Gesundheit der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen. Sie verbreitet den „Personenzentrierten Ansatz“ in Forschung und Lehre und entwickelt ihn konsequent weiter.

Der Personenzentrierte Ansatz wurde von dem amerikanischen Psychologen Carl R. Rogers (1902–1987) aus seiner psychotherapeutischen und pädagogischen Arbeit mit Erwachsenen und Kindern entwickelt: Im Mittelpunkt von Psychotherapie und Beratung steht die Person – nicht das Problem. Menschen erfahren und lernen in Psychotherapie oder Beratung, ihre verborgenen Fähigkeiten zu entwickeln und eigenständig Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Auf der Grundlage des Personenzentrierten Ansatzes entstanden mittlerweile national und international verbreitete Psychotherapie- und Beratungsmethoden.



Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.

Melatengürtel 127
50825 Köln

Tel.: +49 221 925908-0
Fax: +49 221 251276

E-Mail: gwg@gwg-ev.org
Internet: www.gwg-ev.org